

# SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Postfach 6386                      Tel. 01 242 93 21  
8023 Zürich                        Fax 01 241 29 26  
friedensrat@dplanet.ch    www.friedensrat.ch  
PC-Konto 80-35870-1

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Herrn Bundesrat Samuel Schmid  
3003 Bern

Zürich, 3. August 2001

## **Projekt Bevölkerungsschutz: Vernehmlassung zum Leitbild und zum Bundesgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schmid

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns an der Vernehmlassung zum Projekt Bevölkerungsschutz zu beteiligen, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die Entwicklung weg vom auf den Kriegsfall ausgerichteten Zivilschutz hin zu einem den Alltagsgefahren unserer Zivilisation angepassten Bevölkerungsschutz begrüssen wir und finden sie grundsätzlich richtig. Allerdings bleibt unserer Ansicht nach die Reform zu sehr in der Vergangenheit verhaftet: Der Zivilschutz war von Anfang an ein untauglicher Versuch, den totalen Krieg, insbesondere den Atomkrieg «führbar» und «überlebbar» zu machen. Es ist deshalb höchste Zeit, ihn endlich abzuschaffen.

**Wir verzichten deshalb auf die Beantwortung Ihres Fragebogens und beantragen statt dessen eine Vorlage zur ersatzlosen Streichung des Zivilschutzartikels aus der Bundesverfassung (Art. 61 neue BV).**

Auch wenn sich Spuren der Entwicklung des Zivilschutzes bis in die Zwischenkriegszeit hinein finden lassen, ist er doch im Wesentlichen eine Reaktion auf die Situation im zweiten Weltkrieg. Er hat drastisch aufgezeigt, dass Armeen nicht mehr fähig sind, für den Schutz der Zivilbevölkerung zu sorgen. Der Rückzug der Schweizer Armee ins Reduit erfolgte vor allem deswegen, weil eine Kriegführung entlang den vorher vorbereiteten Frontlinien im Mittelland nur unter immensen Opfern der Zivilbevölkerung möglich gewesen wäre, deren Evakuierung nicht zu realisieren gewesen wäre.

Dem Zwang zu einer faktischen Kapitulation, wie sie der Rückzug ins Reduit bedeutete, wollte sich die Armee nicht nochmals aussetzen. Deshalb musste für einen künftigen Kriegsfall die Zivilbevölkerung zum Verschwinden gebracht werden. Die Lösung hiess vertikale Evakuierung, d.h. die Zivilbevölkerung sollte im Kriegsfall vom

Erdboden verschwinden. Auftrieb erhielt dieses Konzept durch den drohenden Atomkrieg, vor dem eine Armee erst Recht keinen Schutz mehr zu bieten versprach. Der Zivilschutz sollte die Hoffnung nähren, dass auch ein Atomkrieg überlebbar sei. Wie trügerisch solche Hoffnung sind, zeigten auch Studien der Zentralstelle für Gesamtverteidigung unter dem Motto «Weiterleben» (1988 publiziert in der Schriftenreihe «Studien zur Sicherheitspolitik») auf, die aufgrund unserer Kritiken am Wahnwitz des Zivilschutzes Mitte der achtziger Jahre vom damaligen Bundesrat Friedrich in Auftrag gegeben worden waren.

Dank dem Ende des Kalten Krieges und unter dem Druck der Sparpolitik ist deshalb im Laufe der neunziger Jahre der Kriegs-Zivilschutz in den Hintergrund gerückt und die Ansprüche an den baulichen Zivilschutz wurden gesenkt.

Die logische Fortsetzung dieser Entwicklung wäre die stille Beerdigung des Zivilschutzes gewesen (wie das Ende 1998 mit der «Zentralstelle für Gesamtverteidigung» geschehen ist) und die Erarbeitung eines Leitbildes für den «Bevölkerungsschutz» weist eigentlich auch in diese Richtung. Umso enttäuschender ist es, beim Studium dieses Leitbildes zwar einige der Gründe für die Abschaffung des Zivilschutzes zu finden, aber dann doch feststellen zu müssen, dass die Grundelemente des Kriegszivilschutzes doch beibehalten werden sollen: Die Bunkerbau- und die Zivilschutzdienstpflicht.

Die Begründung für die Beibehaltung des Zivilschutzes vermag nicht zu überzeugen. Das Überleben eines Atomkriegs ist auch im 21. Jahrhundert keine menschliche Perspektive. Die einzig realistische und vernünftige Politik ist die Verhinderung eines Atomkriegs. Die atomare Abrüstung ist nach wie vor ein vordringliches Anliegen.

Weiterhin Mittel in den Zivilschutz zu investieren, ist reine Geldverschwendung. Diese Mittel sind viel sinnvoller und effizienter für friedensfördernde Aktivitäten aufzuwenden. Sowohl die Zivilschutz-Dienstpflicht der Männer wie die Bunkerbaupflicht sind Relikte der von Anfang an verfehlten Gesamtverteidigungspolitik und haben keine sachliche Berechtigung (mehr).

Für die Bewältigung von «zivilen» Katastrophen sind zu Recht die Kantone zuständig, da solche grundsätzlich regional begrenzt sind. Ob diese Mittel in gewissen Bereichen ausgebaut, verbessert und modernisiert werden müssen, können die Kantone selber – allenfalls in föderalistischer Zusammenarbeit – beurteilen und realisieren. Sie haben auch ohne den Zivilschutz genügend Mittel für Katastrophenbewältigung.

Das heisst allerdings nicht, dass der Bund in diesem Bereich keine Funktion, bzw. keine Mitwirkungsmöglichkeit mehr hätte. Auch wenn der Zivilschutzartikel gestrichen wird, verbleibt Art. 57, Abs. 1 in der Bundesverfassung. So kann der Bund in Ausnahme- oder Extremfällen immer noch die Kantone mit Mitteln der Armee unterstützen. Zudem bleibt er ja für «den Schutz vor ionisierenden Strahlen» zuständig (Art. 118, Abs. 2 c nBV).

**Deshalb kann der Zivilschutzartikel ohne Schaden ersatzlos aus der Bundesverfassung gestrichen werden.**